

Klage des André Bonnet gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 2004

(Rechtssache T-406/04)

(2004/C 300/96)

(Verfahrenssprache: Französisch)

André Bonnet, wohnhaft in Saint Pierre de Vassols (Frankreich), hat am 4. Oktober 2004 eine Klage gegen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Hervé de Lépinau, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidungen vom 11. Februar 2004, 4. März 2004 und 2. Juli 2004 sowie die Entscheidung über die Ernennung einer anderen Person auf die Stelle, die mit dem Kläger besetzt werden sollte, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Einstellung vom 4. Februar 2004 ab 1. März 2004 ihre volle Wirkung entfaltet;
- den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verurteilen, an den Kläger 100 000 Euro als Ersatz seines immateriellen Schadens sowie 5 000 Euro monatlich ab 1. März bis zur tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit zu zahlen;
- hilfsweise für den Fall, dass die Entscheidung des Gerichts erster Instanz nicht zwingend zur tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeit führt, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Zahlung von insgesamt 260 000 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab Erhebung der vorliegenden Klage zu verurteilen;
- jedenfalls dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe des Klägers entsprechen denen, die er in der Rechtssache T-132/04 ⁽¹⁾ geltend gemacht hat.

⁽¹⁾ ABl. C 168 vom 26.6.2004, S. 7.

Klage der Benedicta Miguelez Herreras gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 1. Oktober 2004

(Rechtssache T-407/04)

(2004/C 300/97)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Benedicta Miguelez Herreras, wohnhaft in Brüssel, hat am 1. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäi-

schen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Marc van der Woude und Rechtsanwältin Valérie Landes.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des Juristischen Dienstes, an sie für das Beförderungsjahr nur einen Prioritätspunkt der Generaldirektion zu vergeben, die durch die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Zurückweisung der Berufung bestätigt wurde und endgültig geworden ist, aufzuheben;
- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, an sie für das Beförderungsjahr 2003 insgesamt 23 Punkte zu vergeben, sowie die Verdienstrangliste der Beamten der Besoldungsgruppe C 2 für das Beförderungsjahr 2003, das Verzeichnis der im Beförderungsjahr 2003 nach Besoldungsgruppe C 1 beförderten Beamten und jedenfalls die Entscheidung aufzuheben, ihren Namen nicht in die Liste und das Verzeichnis aufzunehmen;
- soweit erforderlich, die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und Argumente entsprechen denen, die in der Rechtssache T-311/04 (José Luis Buendia Sierra/Kommission) geltend gemacht worden sind.

Klage der Anke Kröppelin gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 4. Oktober 2004

(Rechtssache T-408/04)

(2004/C 300/98)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Anke Kröppelin, wohnhaft in Brüssel, hat am 4. Oktober 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Sébastien Orlandi, Albert Coolen, Jean-Noël Louis und Etienne Marchal, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung des Rates der Europäischen Union, mit der ihr die Auslandszulage und die daraus abgeleiteten Rechte seit ihrem Dienstantritt am 1. November 2003 versagt werden, aufzuheben,
- dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Bevor die Klägerin ihren Dienst beim Rat antrat, war sie im Informationsbüro des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Brüssel beschäftigt. Mit der vorliegenden Klage beanstandet sie die Entscheidung, mit der ihr die Auslandszulage versagt wird.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Anhangs VII des Statuts, da der Rat nicht berücksichtigt habe, dass sie sich in einer Lage befinde, die sich aus der Beschäftigung durch einen anderen Staat ergebe. Außerdem seien die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung verletzt.

Klage des Benito Latino gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 4. Oktober 2004

(Rechtssache T-409/04)

(2004/C 300/99)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Benito Latino, wohnhaft in Lauzun (Frankreich), hat am 4. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Juan Ramón Iturriagoitia.

Der Kläger beantragt,

- das am 11. November 2003 zugestellte und von ihm am 15. November 2003 in Empfang genommene ärztliche Gutachten vom 6. Mai 2002 aufzuheben;
- die am 15. November 2003 eingegangene Entscheidung der Kommission vom 11. November 2003 aufzuheben, soweit sie die ihm zuerkannte dauernde Teilinvalidität in Höhe von 5 % betrifft und ihm bestimmte Auslagen und Gebühren der Mitglieder des Ärzteausschusses auferlegt werden;
- die Kommission zur Zahlung sämtlicher Auslagen und Gebühren des Ärzteausschusses zu verurteilen;
- der Kommission sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger, ein ehemaliger Beamter der Kommission, der von 1969 bis 1991 im Belaymont-Gebäude in Brüssel gearbeitet hat, beantragte 1994, seine Atemwegserkrankung, die mit der Belastung mit Asbest, der er angeblich ausgesetzt war, zusammenhänge, als Berufskrankheit anzuerkennen. Eine erste Entscheidung der Kommission auf diesen Antrag über die Anerkennung seiner Krankheit als Berufskrankheit und die Festsetzung des Grades seiner Invalidität auf 5 % wurde vom Gericht im Rahmen der vom Kläger anhängig gemachten Rechtssache T-300/97 ⁽¹⁾ aufgehoben.

Im Anschluss an das genannte Urteil befasste die Kommission erneut den Ärzteausschuss und erließ, nachdem dieser am 6. Mai 2002 ein neues ärztliches Gutachten erstattet hatte, die angefochtene Entscheidung.

Zur Stützung seiner Klage trägt der Kläger zunächst vor, dass das Mehrheitsgutachten des Ärzteausschusses dadurch gegen Artikel 73 des Statuts verstoße, dass es das abweichende Gutachten nicht berücksichtige. Außerdem entspreche dieses Gutachten nicht den durch die Rechtsprechung des Gerichts festgelegten Voraussetzungen und enthalte widersprüchliche und unverständliche Wertungen.

Der Kläger beruft sich weiter auf einen Verstoß gegen die Artikel 3, 17 und 20 der Regelung zur Sicherung der Beamten bei Unfällen und Berufskrankheiten, auf Absatz 3 des Anhangs zu dieser Regelung sowie auf die Artikel 381 bis 383 und 387 ff. der offiziellen belgischen Tabelle über die Sätze bei Invalidität. Er macht auch einen Mangel an Objektivität des Ärzteausschusses sowie eine angeblich ablehnende Haltung zweier seiner Mitglieder gegenüber dem Kläger geltend. Seiner Ansicht nach ist ein neuer Ärzteausschuss unter Beachtung der Verteidigungsrechte zu bilden.

⁽¹⁾ Mitgeteilt im ABl. 1998, C 41, S. 23.

Klage des Jean-Paul Keppene gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 6. Oktober 2004

(Rechtssache T-411/04)

(2004/C 300/100)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jean-Paul Keppene, wohnhaft in Etterbeek (Belgien), hat am 6. Oktober 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Paul-Emmanuel Ghislain.